

# Vertrag über die Trägerschaft und den Betrieb von Kindertagesstätten

Zwischen

dem Katholischen Kirchengemeindeverband Kindertagesstätten Dörpen/Lathen mit Sitz in Dörpen, vertreten durch den/die Geschäftsführer/-in und den/die Vorsitzende/n der Verbandsvertretung

- nachfolgend „Träger“ -

der Katholischen Kirchengemeinde St. Bartholomäus, Wippingen, vertreten durch den Kirchenvorstand

- nachfolgend „Kirchengemeinde“ -

und

der Gemeinde Wippingen, vertreten durch den Bürgermeister

- nachfolgend Gemeinde -

wird folgender Vertrag über die Trägerschaft und den Betrieb einer Kindertagesstätte geschlossen:

## § 1

### Name der Kindertagesstätte, rechtliche Grundlagen

(1) Die Katholische Kirchengemeinde St. Bartholomäus, Wippingen ist zurzeit Betriebsträger der Kindertagesstätte St. Bartholomäus, Pfarrer-Schniers-Straße 1, 26892 Wippingen. Zum 01.01.2026 wird die Kirchengemeinde die Betriebsträgerschaft auf den Katholischen Kirchengemeindeverband Kindertagesstätten Dörpen/Lathen übertragen. Insoweit gelten die Bestimmungen dieses Vertrages auch über den 01.01.2026 hinaus weiter.

Der Träger führt die Kindertagesstätte als katholische Einrichtung nach den allgemeinen für Kindertagesstätten in Trägerschaft katholischer Kirchengemeinden im Bistum Osnabrück geltenden Finanzierungsgrundsätze.

(2) Grundlage sind die rechtlichen Vorgaben des Sozialgesetzbuches (SGB) – Achtes Buch VIII – Kinder- und Jugendhilfe und des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (NKiTaG).

(3) Themen zum örtlichen Kindertagesstättenwesen, insbesondere der Haushaltsplan, werden aus aktuellem Anlass, mindestens einmal jährlich in einer „Arbeitsgruppe Kindertagesstätten“ beraten. Der Arbeitsgruppe gehören an:

- Der/Die Geschäftsführer/-in oder ein/e von ihm/ihr Beauftragte/r und mindestens eine weitere von der Verbandsvertretung benannte Person,
- der/die Bürgermeister/-in oder ein/e von ihm/ihr Beauftragte/r und mindestens ein weiterer Vertreter/-innen des Rates der Gemeinde,
- der/die für die Kindertagesstätte zuständige Mitarbeiter/-in der Geschäftsstelle des Trägers mit beratender Funktion,
- bei Bedarf die jeweilige Kindertagesstättenleitung mit beratender Funktion.

Vorsitzender ist der Geschäftsführer/-in oder sein/e Beauftragte/r. Abweichende Regelungen können zwischen den Vertragsparteien vereinbart werden.

## § 2

### Gebäude

Die Kirchengemeinde St. Bartholomäus, Wipplingen ist Eigentümer und bis zum 31.12.2025 auch Träger der Kindertagesstätte St. Bartholomäus, Pfarrer-Schniers-Straße 1, 26892 Wipplingen.

## § 3

### Betreuungsangebot

(1) Das Betreuungsangebot der Kindertagesstätte umfasst zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses drei Regelgruppen mit jeweils 25 Plätzen für Kinder über 3 Jahren und zwei Krippengruppen mit jeweils 15 Betreuungsplätzen für Kinder unter 3 Jahren.

(2) Mit Zustimmung der Gemeinde können die Gruppen als Ganztagsgruppen geführt werden, wenn der Betreuungsbedarf dies rechtfertigt. Dies ist in der Regel gegeben, wenn mindestens 75 % der genehmigten Plätze in einer Gruppe mit Kindern in Ganztagsbetreuung belegt werden können. Bei der Vergabe der Ganztagsplätze sind die Vorgaben des Landkreises Emsland und Gemeinde zu beachten.

(3) Das Betreuungsangebot umfasst bei einer Kernzeit von 6 Stunden und mehr im Regelbereich und nach Zustimmung durch die Gemeinde die Möglichkeit einer Mittagsverpflegung. Das Mittagessen wird im Rahmen einer Anlieferungsküche angeboten.

§ 4

Öffnungszeiten

- (1) Die regelmäßigen Öffnungszeiten der Kindertagesstätte liegen zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses zwischen 07:30 Uhr und 13:30 Uhr für die Halbtagsgruppen .
- (2) Randzeiten können mit Zustimmung der Gemeinde vorgesehen werden, wenn ein nachweislicher Bedarf besteht. Dies ist in der Regel gegeben, wenn für mindestens 5 Kinder der Bedarf für Randzeiten nachgewiesen wird.

§ 5

Änderung des Betreuungsangebotes

Änderungen des Betreuungsangebotes und der Öffnungszeiten bedürfen der Zustimmung der Gemeinde. Die Gemeinde erteilt ihre Zustimmung unter Berücksichtigung der Veränderungen des Betreuungsbedarfs ohne förmliche Änderung dieses Vertrags durch schriftliche Bestätigung im Rahmen der Geschäfte der laufenden Verwaltung.

§ 6

Aufnahme von Kindern

- (1) Die Aufnahme von Kindern erfolgt grundsätzlich gleichrangig ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, Konfession, Weltanschauung oder Herkunft.
- (2) Kinder mit einem Rechtsanspruch auf Betreuung nach den gesetzlichen Vorschriften sind vorrangig aufzunehmen. Die Aufnahme von Kindern ohne Rechtsanspruch auf Betreuung bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Die Gemeinde erteilt ihre Zustimmung, soweit ausreichende Betreuungskapazitäten für Kinder mit Rechtsanspruch auf Betreuung im Gemeindegebiet in zumutbarer Entfernung zur Verfügung stehen.
- (3) Die Kindertagesstätte ist grundsätzlich offen für Kinder aus dem gesamten Gemeindegebiet.
- (4) Die Aufnahme ortsfremder Kinder bedarf der Zustimmung der Gemeinde. Im Fall des Fortzuges aus dem Gemeindegebiet ist das Betreuungsverhältnis spätestens mit dem Ende des jeweiligen Kindergartenhalbjahres (31.01. bzw. 31.07.) zu beenden.
- (5) Soweit die Aufnahme von Kindern der Zustimmung der Gemeinde bedarf, ist diese zu ihrer Wirksamkeit in Textform (§ 126 b BGB) zu erteilen. Für ohne Zustimmung der Gemeinde belegte Betreuungsplätze entfällt der Defizitzuschuss anteilig im Verhältnis zur Gesamtzahl der Betreuungsplätze.

## § 7

## Aufnahmekriterien

(1) Reicht das Platzangebot nicht für die Aufnahme aller Kinder aus, so hat die Vergabe von Betreuungsplätzen nach sachgerechten Kriterien zu erfolgen. Hierbei sollen insbesondere der konkrete Betreuungsbedarf, die bisherige Wartezeit auf einen Betreuungsplatz und die Betreuung von Geschwisterkindern in der Einrichtung berücksichtigt werden. Der voraussichtliche Schuleinzugsbereich kann berücksichtigt werden.

(2) Der Träger hat die Aufnahmekriterien in geeigneter Form bekanntzugeben, beispielsweise durch Veröffentlichung auf seiner Internetseite.

## § 8

## Anmeldeverfahren

(1) Sofern die Gemeinde für das Anmeldeverfahren ein Onlineportal betreibt, ist der Träger verpflichtet, an dem Anmeldeverfahren teilzunehmen und die erforderlichen Daten zur Verfügung zu stellen. Nach Anmeldeschluss werden die Anmeldezahlen an die Gemeinde übermittelt.

(2) Die Entscheidung über die Aufnahme der Kinder verbleibt beim Träger.

## § 9

## Fachpersonal

(1) Der Träger stellt die erforderlichen pädagogischen Fachkräfte und sonstigen Mitarbeitenden unter Beachtung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften ein. Hierbei sind grundsätzlich die gesetzlich vorgegebenen Mindeststandards hinsichtlich der Personalbesetzung und der Gruppengrößen einzuhalten und jährlich der Gemeinde durch Vorlage der Finanzhilfebescheide des Landes nachzuweisen. Durch Überschreitung der gesetzlichen Mindeststandards verursachte Personalaufwendungen werden zu Lasten des Defizitzuschusses der Gemeinde nur berücksichtigt, wenn die Gemeinde hierzu schriftlich ihre Zustimmung erteilt hat. Die Zustimmung gilt bereits als erteilt für notwendiges Vertretungspersonal im Umfang der im Landkreis Emsland abgestimmten Regelungen.

(2) Soweit die Personalkosten für Vertretungskräfte nachweislich höher sind, werden sie zulasten des Defizitzuschusses durch die Gemeinde anerkannt. Die Zustimmung gilt ebenfalls als erteilt, soweit die landesrechtlichen Vorschriften im Hinblick auf die Anerkennung der Finanzhilfefähigkeit der Kindertagesstätte eine Abweichung vom gesetzlichen Mindeststandard erfordern.

(3) In Kindertagesstätten mit mindestens fünf Gruppen wird die Einsetzung einer ständigen Leitungsververtretung im Rahmen der tarifrechtlichen Vorschriften anerkannt, soweit die ständige Leitungsververtretung einen Umfang von mindestens fünf Stunden der Leitungsfreistellung erhält. Eine Kappung der Leitungsstunden, die über eine tarifliche Vollzeitstelle hinausgehen, erfolgt nicht.

(4) Der Einsatz von Kräften im Bundesfreiwilligendienst und im freiwilligen sozialen Jahr ist mit der Gemeinde vorab abzustimmen.

(5) Personalkosten werden zu Lasten des Defizitzuschusses der Gemeinde nur insoweit berücksichtigt, als die vergleichbaren Tarife des TVÖD für Personal der Kommunen nicht überschritten werden. Es gilt die Arbeitsvertragsordnung für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Kirchlichen Dienst (AVO).

## § 10

### Sonstiges Personal

(1) Der Träger stellt in erforderlichem und angemessenem Umfang sonstiges Personal ein, insbesondere für Hauswirtschaft, Reinigung, Außenanlagenpflege und Hausmeistertätigkeiten, soweit die Aufgaben nicht durch externe Dienstleister durchgeführt werden. Die dadurch entstehenden notwendigen und angemessenen Aufwendungen sind Bestandteil der für den Defizitzuschuss der Gemeinde zu berücksichtigenden Betriebskosten.

(2) Die angemessene Wochenstundenzahl für die Hauswirtschaftskräfte richtet sich nach der durchschnittlichen Zahl der an der Mittagsverpflegung teilnehmenden Kinder zum Stichtag 01. Oktober gemäß der im Landkreis Emsland abgestimmten Regelungen.

(3) Die angemessene Wochenstundenzahl für die Reinigungskräfte richtet sich gemäß der im Landkreis Emsland abgestimmten Regelungen.

## § 11

### Betriebskosten

(1) Betriebskosten sind Personalkosten und Sachkosten. Nicht zu den Betriebskosten gehören kalkulatorische Kosten (Abschreibungen) und Zinsen, soweit keine anderweitige Regelung getroffen worden ist.

(2) Der Träger trägt sämtliche notwendigen Betriebskosten, Versorgungs- und Entsorgungskosten (Strom, Gas, Wasser, Abwasser und Abfallentsorgung). Sie werden im Rahmen des Defizitzuschusses der Gemeinde übernommen. Nicht zu den notwendigen Betriebskosten gehören unter anderem Personal- und Sachkosten für den Küchenbetrieb, die über den festgelegten Standard der Mittagsverpflegung hinausgehen. Ebenfalls nicht zu den notwendigen Betriebskosten gehören Aufwendungen für Dienstfahrzeuge und Fahrdienste.

(3) Für die laufende Bauunterhaltung und die Instandhaltung des Außengeländes wird anstelle der tatsächlichen Kosten eine jährliche Pauschale in Höhe von 2.500 € je Gruppen in der Einrichtung im Rahmen der zu berücksichtigenden Aufwendungen veranschlagt. Eine Rücklagenbildung ist nicht vorgesehen.

Soweit größere Bauunterhaltungsmaßnahmen und Aufwendungen zur Instandhaltung des Außengeländes erforderlich werden, sind zunächst die vorhandenen Mittel zu verwenden. Auf Antrag

kann eine gesonderte Bezuschussung größerer Maßnahmen erst erfolgen, wenn die Kosten der einzelnen Maßnahme den Betrag der jährlichen Pauschale überschreiten.

## § 12

### Verwaltungskostenpauschale

Die Verwaltungskosten des Trägers für eigenes Verwaltungspersonal und für externe Verwaltungsdienstleistungen werden bis zu einem Betrag von 7 % der in der Haushaltsrechnung nachgewiesenen jährlichen Personalkosten für das pädagogische Fachpersonal (einschließlich der Pauschale für Sach- und Verwaltungsdienstleistungen) im Rahmen des Defizitzuschusses berücksichtigt.

## § 13

### Einnahmen des Trägers

(1) Der Träger ist verpflichtet, alle Einnahmen des Betriebs der Kindertagesstätte zweckgebunden zur Minderung des Betriebsaufwands zu verwenden. Er erhebt insbesondere Elternbeiträge im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Soweit die Gemeinde Elternbeiträge durch Satzung oder Entgeltordnung geregelt hat, sind diese Regelungen maßgeblich. Soweit diese Regelungen nach dem Einkommen gestaffelte Beiträge vorsehen, erfolgt die Festsetzung durch die Gemeinde. Darüber hinaus sind die Vorgaben des Landkreises Emsland zu berücksichtigen.

(2) Der Träger ist verpflichtet, alle einschlägigen Einnahmemöglichkeiten gegenüber Dritten auszuschöpfen und insbesondere Zuschüsse des Landes rechtzeitig und vollständig zu beantragen. Sind mögliche Einnahmen nachweislich aufgrund unzureichender, fehlerhafter oder verspäteter Antragstellung oder sonstiger Versäumnisse nicht oder nicht in dem möglichen Umfang ausgeschöpft worden, so wird der Träger bei der Berechnung des Defizitzuschusses so gestellt, als ständen ihm diese nicht ausgeschöpften Mittel zur Verfügung.

## § 14

### Defizitzuschuss der Gemeinde

(1) Ein durch die Einnahmen und unter Berücksichtigung der vorstehenden Regelungen nicht abgedecktes Betriebskostendefizit wird von der Gemeinde getragen. Überschüsse aus Elternbeiträgen für die Mittagsverpflegung bleiben bei der Berechnung des Betriebskostendefizits außer Betracht.

(2) Hierauf zahlt die Gemeinde monatlich zum Monatsbeginn einen Abschlag in Höhe eines Zwölftel des nach dem bestätigten Haushaltsplan für das Haushaltsjahr voraussichtlichen Jahresbetrages. Hiervon kann in begründeten Ausnahmefällen einvernehmlich abgewichen werden.

## § 15

## Rechnungsführung

(1) Der Träger ist zur ordnungsgemäßen Rechnungsführung verpflichtet. Die Haushaltsrechnung ist bis zum 30. April des Folgejahres der Gemeinde vorzulegen. Die Gemeinde ist berechtigt, alle zur Wahrnehmung einer Prüfung der Haushaltsrechnung erforderlichen Unterlagen einzusehen. Auf Anforderung der Gemeinde hat der Träger monatlich einen Buchungsnachweis (Ergebnisrechnung mit und ohne Einzelbuchungsnachweis) zur Verfügung zu stellen.

(2) Nicht in der Haushaltsrechnung zum 30. April des Folgejahres aufgeführte Aufwendungen werden im Rahmen des Defizitzuschusses nur dann berücksichtigt, wenn der Träger zu einer fristgerechten Vorlage nachweislich außerstande war oder wenn Aufwendungen dem Grunde und der voraussichtlichen Höhe nach von der Gemeinde anerkannt worden sind.

## § 16

## Fälligkeit des Defizitausgleichs

Ein sich nach der Rechnungslegung ergebender Differenzbetrag zu den geleisteten Abschlägen ist nach Prüfung durch die Gemeinde unverzüglich, spätestens bis zum 30.09. des Jahres, auszugleichen.

## § 17

## Haushaltsplanung

(1) Der Träger hat spätestens bis zum 15. Oktober für das folgende Haushaltsjahr einen Haushaltsplan einschließlich eines Stellenplans für die Kindertagesstätte aufzustellen und der Gemeinde zur Abstimmung vorzulegen. Die Gemeinde betätigt die grundsätzliche Anerkennung des Haushaltsplans durch einen schriftlichen Bestätigungsvermerk.

(2) Unterjährige Veränderungen gegenüber den im Haushaltsplan veranschlagten Einnahmen und Ausgaben sind frühestmöglich, mindestens jedoch alle drei Monate, mit der Gemeinde abzustimmen.

## § 18

## Schließzeiten

(1) Der Träger ist berechtigt, die Kindertagesstätte in der Zeit der Schulferien und aus begründetem Anlass, z. B. für Fortbildungsveranstaltungen, im erforderlichen Umfang zu schließen, höchstens jedoch an 25 Tagen pro Jahr.

(2) Für die Zeit einer Schließung soll der Träger nach Möglichkeit, z. B. durch Absprache mit anderen Kindertagesstätten, für eine Ersatzbetreuungsmöglichkeit sorgen, soweit dies aufgrund eines anderweitig nicht sicherzustellenden Betreuungsbedarfs in Einzelfällen erforderlich ist.

## § 19

## Laufzeit und Kündigung

Dieser Vertrag tritt am 01.01.2026 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Gleichzeitig tritt der aktuelle Vertrag zwischen der Kirchengemeinde und der Gemeinde außer Kraft.

Er kann vom Träger und von der Gemeinde mit einer Kündigungsfrist von 12 Monaten zum Ende eines Kindergartenjahres (31.07.) gekündigt werden. Das gesetzliche Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (§ 314 BGB) bleibt unberührt.

## § 20

## Folgen der Kündigung

(1) Kündigt die Gemeinde den Vertrag aus Gründen, die der Träger nicht zu vertreten hat und können die Arbeitsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter nicht mit einem neuen Träger der Kindertagesstätte fortgeführt werden, so erstattet die Gemeinde die Personalkosten längstens bis zum Zeitpunkt der nächstmöglichen Beendigung der Beschäftigungsverhältnisse der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertagesstätte. Dies gilt nicht, sofern Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter in anderen Einrichtungen des Trägers weiterbeschäftigt werden können. Der Träger verpflichtet sich, diese Kosten so gering wie möglich zu halten.

(2) Zu Lasten des Defizitausgleichs gebildete Rücklagen sind der Gemeinde bei Vertragsende auszuführen. Soweit Mittel aus zweckgebundenen Rücklagen nicht zurückgezahlt werden müssen, sind sie auf einen neuen Träger der Kindertagesstätte zu übertragen.

(3) Im Fall der Aufgabe der Trägerschaft verpflichtet sich die Kirchengemeinde, der Gemeinde das Gebäude der Kindertagesstätte im Zuge der Bestellung eines Erbbaurechts zum Kauf anzubieten. Der in dem Fall zu ermittelnde Kaufpreis für das Gebäude basiert auf den bistumsseitig eingebrachten Investitionskostenzuschüssen, die ab dem jeweiligen Zeitpunkt der Zahlung linear über einen Zeitraum von 25 Jahren wertmindernd abgeschrieben werden. Zudem wären von der Kirchengemeinde vor Ablauf von Bindungsfristen an Dritte zurückzuzahlende Zuschussmittel über den Kaufpreis durch die Gemeinde an die Kirchengemeinde zu erstatten.

## § 21

## Schlussbestimmungen

(1) Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit später verlieren, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben würden, sofern sie bei Abschluss dieses Vertrages den Punkt bedacht hätten. Dies gilt auch dann, wenn die Unwirksamkeit einer Bestimmung etwa auf einem in

diesem Vertrag normierten Maß der Leistung oder Zeit (Frist, Termin) beruht; es tritt in solchen Fällen ein dem Gewollten möglichst nahekommendes, rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten.

(2) Nachträgliche Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrages sind nur wirksam, wenn sie schriftlich vereinbart werden.

Für den Kath. Kirchengemeindeverband  
Kindertagesstätten Dörpen/Lathen

Dörpen,

Siegel

.....  
Vorsitzende(r) Verbandsvertretung

.....  
Geschäftsführer/Geschäftsführerin

Für die Kath. Kirchengemeinde St. Bartholomäus, Wipplingen

Wipplingen,

KV-Siegel

.....  
(stellv.) Kirchenvorstandsvorsitzender

.....  
Kirchenvorstandsmitglied

Für die Gemeinde Wipplingen

Wipplingen,

.....  
Bürgermeister

Der vorstehende Vertrag wird kirchenaufsichtlich genehmigt.

Osnabrück,

Das Bischöfliche Generalvikariat